

Stand: 20.10.2016

Informationen für Messgerätehersteller zur Konformitätsbewertung von

- **EU-Taxametern** einschließlich Wegstreckensignalgebern in Kraftfahrzeugen
- **Wegstreckenzählern** in Miet-Kraftfahrzeugen

in Berlin und Brandenburg

Grundlegende Informationen

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung am 01.01.2015 ist die behördliche Ersteichung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts durch ein privatrechtliches nationales Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt worden. Dies umfasst die oben genannten Messgeräte, wobei das Messgerät hier als Gesamtsystem aus z.B. EU-Taxameter, Wegstreckensignalgeber, zwischengeschaltete Einrichtungen und dem Tarif für die Beförderungsentgelte besteht.

Die Beauftragung einer Konformitätsbewertung erfolgt durch den Hersteller des Gesamtsystems oder seinen Bevollmächtigten an die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg durch das auf unserer Homepage (Nationale Konformitätsbewertung) bereitstehende Auftragsformular.

Nur vollständig und richtig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden.

Für die Konformitätsbewertung von Taxameter-Einbauten mit einem programmierten Tarifgebiet außerhalb von Berlin/Brandenburg muss vorab die betreffende Taxitarifverordnung sowie die bestätigte Tarifsignatur übergeben werden (per E-Mail an die jeweilige Außenstelle des LME).

Die Vorstellung des Fahrzeugs zur Konformitätsbewertung erfolgt durch den Hersteller des Gesamtsystems bzw. einen Bevollmächtigten. Eine Vollmacht ist dem Auftragsformular vorhanden. Ohne abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren ist das Gesamtmessgerät nicht ordnungsgemäß in Verkehr gebracht.

Kostenschuldner des Konformitätsbewertungsverfahrens ist grundsätzlich der Auftraggeber. Die KBS verschickt nach erfolgreicher Konformitätsbewertung eine Konformitätsbescheinigung an den Hersteller des Gesamtsystems. Dieser hat anschließend eine Konformitätserklärung (gemäß Anlage 5 Mess- und Eichgesetz - MessEG) zu erstellen, mit der er die Verantwortung über die Konformität des Messgerätes übernimmt. Erst danach gilt das Messgerät als ordnungsgemäß in Verkehr gebracht und darf im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Die Bauartzulassungen von innerstaatlich zugelassenen Fahrpreisanzeigern (mit PTB-Bauartzulassung) laufen Ende Oktober 2016 aus. Damit sind diese Geräte ab 01.11.2016 bei Konformitätsbewertungsverfahren nicht mehr zulässig.

Die weitere Eichung von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen (Taxen) mit Fahrpreisanzeigern ist davon nicht betroffen.

Abgrenzung Eichung <> Konformitätsbewertung (Verfahrensweise ab 01.11.2016)

Wann muss ein Konformitätsbewertungsverfahren erfolgen, wann ist eine Eichung ausreichend?

Ein **Konformitätsbewertungsverfahren** ist beim Inverkehrbringen von neuen oder erneuerten Messgeräten notwendig. Dies ist der Fall, wenn:

- Ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug erstmalig als Taxi verwendet wird und ein neues oder gebrauchtes EU-Taxameter (Taxameter nach MID) eingebaut wird.
- Ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug erstmalig als Mietwagen (mit gestelltem Fahrer) verwendet wird und ein neuer oder gebrauchter Wegstreckenzähler eingebaut wird.
- Beim Einbau eines neuen oder gebrauchten EU-Taxameters bzw. eines neuen oder gebrauchten Wegstreckenzählers in ein bereits als Taxi oder Mietwagen (mit gestelltem Fahrer) verwendeten Fahrzeug musste der vorhandene Wegimpuls-Signalweg wesentlich verändert* werden.

Eine **Eichung** ist durchzuführen, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- In ein Fahrzeug, welches bereits nachweislich als Taxi verwendet wurde** (das Inverkehrbringen erfolgte durch Ersteichung, Eichung oder Konformitätsbewertung) wird ein EU-Taxameter oder ein innerstaatlich zugelassener Fahrpreisanzeiger eingebaut. Am Signalweg wurden dabei keine wesentlichen Änderungen vorgenommen*.
- In ein Fahrzeug, welches bereits nachweislich als Mietwagen (mit gestelltem Fahrer) verwendet wurde** (das Inverkehrbringen erfolgte durch Ersteichung, Eichung oder Konformitätsbewertung) wird ein Wegstreckenzähler eingebaut. Am Signalweg wurden dabei keine wesentlichen Änderungen vorgenommen*.

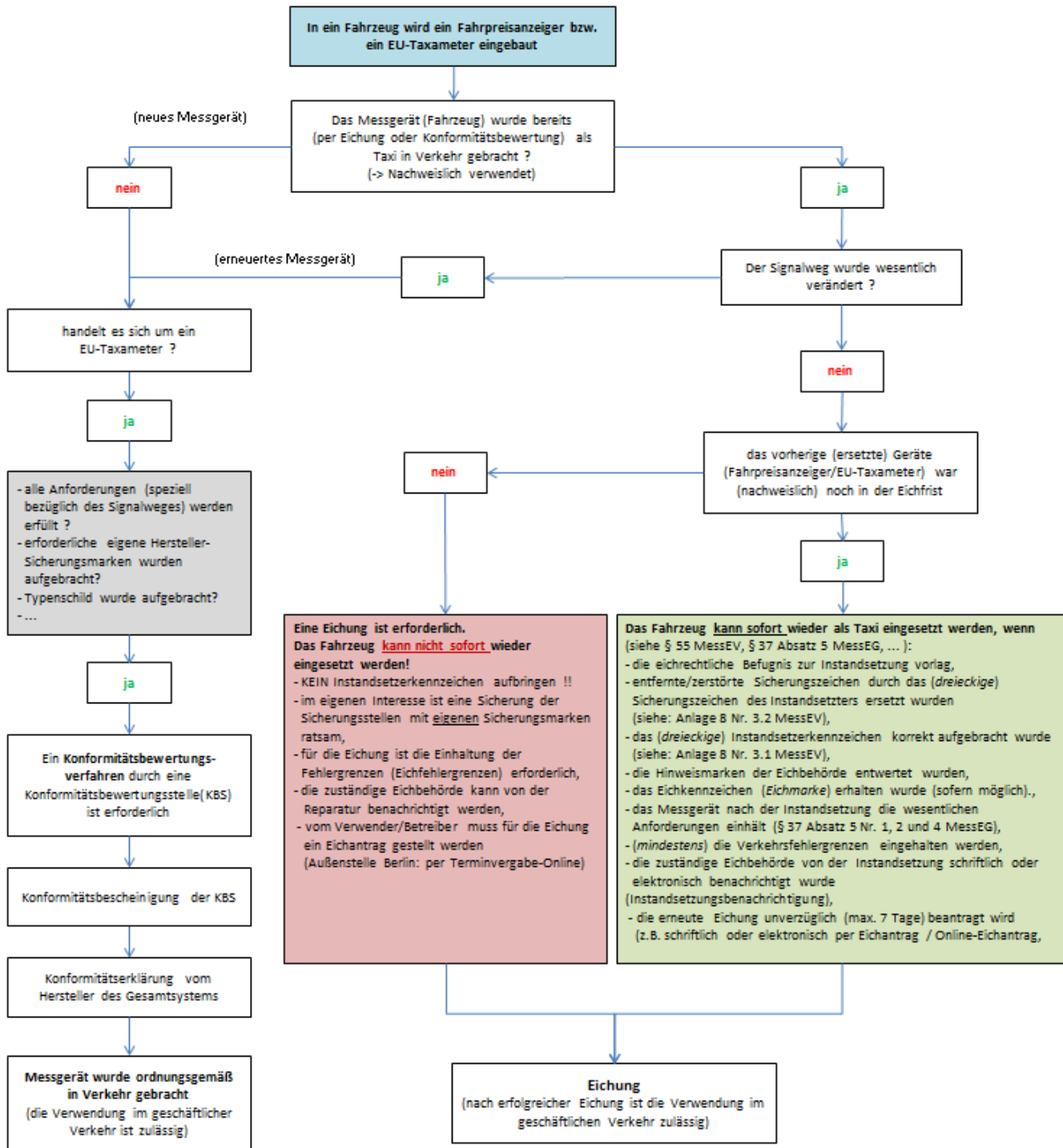
* Einer wesentlichen Änderung am Signalweg ist z.B. die Änderung der verwendeten Wegstreckensignalgeber-Schnittstelle am Fahrzeug, die Verwendung einer anderen Signalform oder der Einbau einer eichrechtlich zugelassenen zwischengeschalteten Einrichtungen im Signalweg zur Signalwandlung.

** Der Nachweis der vorherigen Verwendung ist auf Verlangen bei der Eichung vorzulegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug zuvor nicht in Berlin oder Brandenburg verwendet wurde und nicht per Konformitätsbewertung in Verkehr gebracht wurde.

Kann der Nachweis nicht glaubwürdig erbracht werden ist ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.

Diese aufgeführten Aufzählungen / Abgrenzungen ist nicht abschließend; bei nicht genannten Kombinationen / Konstellationen bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.

Flussdiagramm (Beispiel: Einbau eines Fahrpreisanzeigers bzw. eines EU-Taxameters in ein Fahrzeug)



Zusätzliche Hinweis zur Eichkennzeichnung bei Geräte austausch bei noch bestehender Eichfrist und anschließender Eichung

Die Eichkennzeichnung (Eichmarke) wird bei konformitätsbewerteten Einbauten (ab 07-2015) auf dem Typenschild in der Türsäule (Fahrertür) aufgebracht. Daher bleibt die Kennzeichnung beim Wechsel des Fahrpreisanzeigers / EU-Taxameters bzw. Wegstreckenzählers erhalten. Die Eichfrist ist auch nach einem Geräte austausch weiterhin erkennbar.

In anderen Fällen (Inverkehrbringen durch Eichung/Ersteichung) wurde die Eichkennzeichnung direkt auf dem Fahrpreisanzeiger / EU-Taxameter bzw. Wegstreckenzähler aufgebracht. In diesem Fall geht die Eichkennzeichnung beim Gerätewechsel verloren. Bei diesen Fahrzeugen ist für eine sofortige Weiternutzung im geschäftlichen Verkehr ein Nachweis der vorherigen Eichfrist erforderlich (z.B. Gebührenbescheid der vorherigen Eichung).

Dieser Nachweis ist bei der Eichung vorzulegen.

Bei Fahrzeugen, die zuvor in Berlin/Brandenburg im Einsatz waren, liegt der Nachweis überwiegend dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg bereits vor.

Bei Fahrzeugen, die zuvor außerhalb von Berlin-Brandenburg im Einsatz waren ist ein Nachweis der vorherigen Eichfrist (Eichgültigkeit) erforderlich bzw. bei der Eichung zu erbringen.

Hinweise zu zwischengeschaltete Einrichtungen im Signalweg

Anträge auf Konformitätsbewertungsverfahren mit eichrechtlich nicht zulässigen Einrichtungen im Signalweg (z.B. CAN-Bus-Adapter zur Signalwandlung) werden ab 01.11.2016 (ohne zusätzliche Überprüfung) abgelehnt.

Der Taxameter oder Wegstreckenzähler muss an einem vom Fahrzeughersteller (serienmäßig oder optional z.B. per Taxipaket oder Hersteller-Nachrüstung) bereitgestelltem Wegsignalausgang angeschlossen sein.

Der verwendete Taxameter bzw. Wegstreckenzähler muss mit dem verwendeten Wegstreckensignal kompatibel sein.

Eine nachträgliche Signalwandlung darf ausschließlich mit eichrechtlich zulässigen Einrichtungen erfolgen.

Auszug aus der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Wesentlichen Anforderungen aus Anlage 2 Mess- und Eichverordnung:

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3)

Anforderungen an Messgeräte (Fundstelle: BGBl. I 2014, 2035 - 2038)

Messgeräte müssen die nachfolgend genannten Anforderungen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit einhalten; nachfolgend genannte Vorgaben zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen sind zu beachten.

1. Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen.

1.1 Fehlergrenzen

- 1.1.1 Unter Nennbetriebsbedingungen und ohne das Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen nicht überschreiten.
- 1.1.2 Unter Nennbetriebsbedingungen und beim Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen zuzüglich eines bestimmten Betrags nicht überschreiten; diese ist in den entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 bestimmten Messgeräte festgelegt. Sind gerätespezifische Festlegungen nicht getroffen, muss das Messgerät unter Nennbetriebsbedingungen eine dem Stand der Technik entsprechende Festigkeit gegen Störgrößen aufweisen. Soll das Gerät in einem vorgegebenen kontinuierlichen elektromagnetischen Feld eingesetzt werden, müssen die erlaubten Messeigenschaften während der Prüfung in einem amplitudenmodulierten elektromagnetischen Hochfrequenz-Feld innerhalb der Fehlergrenzen liegen.

1.2 Umgebungsbedingungen

Der Hersteller hat die klimatischen, mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen, unter denen das Gerät eingesetzt werden soll, sowie die Stromversorgung und andere Einflussgrößen, die seine Genauigkeit beeinträchtigen können, anzugeben. Er hat dabei die entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 einzuhalten.

1.2.1 Klimatische Umgebungsbedingungen

Der Hersteller gibt die für den Verwendungszweck und zur Gewährleistung der Messrichtigkeit geeignete obere und untere Grenze für die Umgebungstemperatur des Messgeräts sowie die zulässige Umgebungfeuchte auf der Grundlage des Stands der Technik an. Für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 legt der Hersteller die Temperaturgrenzen unter Verwendung der in Tabelle 1 ausgewiesenen Werte fest, sofern sich aus den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 nichts anderes ergibt. Der Hersteller ...

Dies stellt nur einen kleinen Auszug der Anforderungen an Messgeräte gemäß Anlage 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dar.

Rechtsquellen:

Mess- und Eichgesetz (MessEG)

- <http://www.gesetze-im-internet.de/messeg>

Mess- und Eichverordnung inkl. Anlagen (MessEV)

- <http://www.gesetze-im-internet.de/messev>





Richtlinie 2014/31 EU - Bereitstellung von Messgeräten (MID)

- <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0032&from=DE>

Muster einer Konformitätserklärung des Herstellers gemäß Anlage 5 MessEV

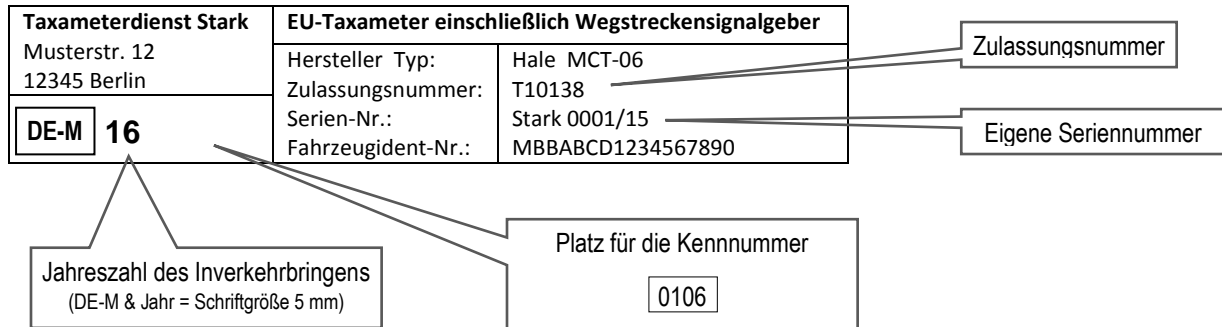
Konformitätserklärung für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen	
1. Seriennummer des Messgerätes:	(laut Typenschild am Fahrzeug)
2. Hersteller:	
Anschrift:	
.....	
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der oben genannte Hersteller.	
4. Gegenstand der Erklärung:	<input type="checkbox"/> Taxameter mit Wegstreckensignalgeber in Kfz. <input type="checkbox"/> Wegstreckenzähler mit Signalgeber in Kfz.
5. Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.	
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumente, einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen die zu Grunde gelegt wurden:	<ul style="list-style-type: none">• REA Beschluss 2.2;• WELMEC Softwareleitfaden (WELMEC 7.2)• OIML R21 (2007)
7. Mitwirkende Konformitätsbewertungsstelle:	<ul style="list-style-type: none">• KBS beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg Kennnummer: 0106
Nummer der Konformitätsbescheinigung:	
Unterzeichnet für und im Namen des obengenannten Herstellers:	
..... (Ort und Datum) (Unterschrift)

Muster einer Konformitätsbescheinigung der Konformitätsbewertungsstelle beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

 		Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg			
<p>Nationale Konformitätsbewertungsstelle (KBS) mit der Kennnummer 0106</p>					
Konformitätsbescheinigung				WUT/025/16	
<p>Die Übereinstimmung des Messgerätes</p>					
Hersteller des Gesamtsystems:		Fa. Taxameterdienst Schnell GmbH			
Bezeichnung:		Taxameter (eingebaut) mit Signalgeber			
Hersteller / Typ Taxameter:		Hale / MCT-06			
Herstellungs-Nr. Taxameter:		1234567			
Nummer der nationalen Bauartzulassung od. EG-Baumusterprüfbescheinigung:		T10138			
Fahrzeugidentifikationsnummer:		AAAA1234567890			
<p>mit den Anforderungen des MessEG i.V. mit dem MessEV wurde im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Modul F1 festgestellt.</p>					
<p>Dieses Dokument ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.</p>					
28.09.2016 Datum				Dr. W. Kaminski Leiter der Geschäftsstelle Stempel	
Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg, Pascalstr. 1, 14532 Kleinmachnow, Tel./Fax.: (033203) 868-110 / -868, E-Mail: lme.poststelle@lme.berlin-brandenburg.de					
Z15-005 22.05.2015				Seite 1 von 1	

Hinweise zu Gestaltung des Typenschildes

Das Typenschild-Muster (Beispiel EU-Taxameter) kann nach eigenen Vorstellungen verändert oder optimiert werden, inhaltlich müssen alle gezeigten Angaben vorhanden sein.



Das Typenschild ist im Türrahmen der Fahrertür (A-Säule oder B-Säule) in einer beständigen Ausführung aufzubringen.

Übersicht Zulassungsnummern:

Hersteller	Zulassungsnummer
Hale MCT-06	T10138
Hale SPT-01 (nur MID-Geräte)	T10151
Hale SPT-02	DE-09-MI007-PTB001
Hale SPT-03	DE-15-MI007-PTB006
Kienzle T21	LNE-19136
Semitron P6 ... (ergänzen)	T10204
Digitax F1 plus	T10007
Digitax F3 plus	T10008
Digitax M1	T10009

(Angaben ohne Gewähr)

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Konformitätsbewertungsstelle	LME	
Herr Dr. W. Kaminski Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg Pascalstraße 1 14532 Kleinmachnow Tel.: (033203) 866 – 113 E-Mail: BenannteStelle@lme.berlin- brandenburg.de	Herr J. Wutzler Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg Lentzeallee 100 14195 Berlin Tel.: (030) 90250 – 639 (-640) E-Mail: joerg.wutzler@lme.berlin- brandenburg.de	Herr F. Narbei Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg Erich-Steinfurth-Str. 40 16227 Eberswalde Tel.: (03334) 3509 – 16 (-11) E-Mail: frank.narbei@lme.berlin- brandenburg.de